

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**  
15.12.2011

**An den  
Generalbundesanwalt  
Fax 0721-8191590**

**Anzeige wegen Strafvereitelung im Amt und Bildung einer kriminellen  
Vereinigung gegen**

- OStAin Posner (Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt)**
  - StAin Stadtler-Rück (Staatsanwaltschaft beim LG Wiesbaden)**
- und weitere zu ermittelnde Beteiligte der**
- Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt und der**
  - Staatsanwaltschaft beim LG Wiesbaden**

**sowie zu ermittelnder weiterer Beteiligter im Landespolizeipräsidium in  
Wiesbaden, im Polizeipräsidium Gießen, der Staatsanwaltschaft beim  
LG Gießen und im Hessischen Ministerium des Inneren**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zeige ich die strafbare Handlung der Strafvereitelung im Amt an.

Hintergrund sind Ermittlungsverfahren, die zunächst bei der Staatsanwaltschaft Gießen verweigert und dann bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden von 2007 bis 2010 tatsächlich geführt wurden. Dabei kam es zu Ermittlungen durch zwei Beamte des Landeskriminalamtes in Wiesbaden, die strafbare Handlungen sowohl bei Bediensteten der Polizei in Mittelhessen und auf Landesebene wie auch der Justiz in Gießen beschrieben oder andeuteten. Sie listeten zudem auf, welche weiteren Ermittlungen notwendig wären, um die Sachverhalte zu klären.

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat nach Vorlage dieses Ermittlungsberichts allerdings das Verfahren eingestellt und damit die weiteren Ermittlungen gestoppt. Zudem hat sie in der Einstellungsbegründung wider besseren Wissens behauptet, es hätten sich keine Anhaltspunkte für Straftaten ergeben.

Aufgrund einer Beschwerde meinerseits gegen diese Einstellungen hat sich der Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt mit der Angelegenheit befasst. Dieser bestätigte die Entscheidung der StA Wiesbaden und behauptete seinerseits, es hätte keine Hinweise auf Straftaten gegeben. Zudem verweigerte er die Herausgabe der Akten, so dass ein Antrag auf gerichtlichen Entscheid ohne Akteneinsicht verfasst werden musste, der folglich nicht die notwendige Form haben konnte – und abgelehnt wurde.

Im Zuge des Verfahrens um den gerichtlichen Entscheid erhielt ich Kenntnis der Ermittlungsakten und konnte feststellen, dass sehr wohl strafbare Handlungen ermittelt und weitere Ermittlungstätigkeiten vorgeschlagen wurden. Beide Staatsanwaltschaften hatten also in ihren Einstellungsbescheiden gelogen. Zudem hatten sie die weiteren Ermittlungen durch die Einstellung verhindert.

Das erfüllt den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt.

Die Handlungen der beiden Staatsanwaltschaften wirken aber zeitlich und personell koordiniert. Den Ermittlungsakten sind umfangreiche Absprachevorgänge zu entnehmen, sie seit dem Ausgangsvorgang am 14.5.2006 Polizei, Ermittlungsbehörden und Innenministerium in einem ständigen Austausch miteinander verbanden.

Es ist daher naheliegend, dass weitere Personen in die Abläufe involviert waren und zumindest Beihilfe zur Strafvereitelung leisteten.

Da die Strafvereitelung nicht nur sekundäre Folge der Koordinierung war, sondern deren Ziel, bestanden diese Verbindungen zum Zwecke des Begehens strafbarer Handlungen einschließlich deren Vertuschung. Daher bilden die beteiligten Personen eine kriminelle Vereinigung.

Eine weitere Begründung der Strafanzeige ist unnötig, da sämtliche Informationen aus den Ermittlungsakten zu entnehmen sind (Az. 2 Ws 118/11 beim OLG Frankfurt; ursprünglich 2 Rws 4/11 beim Generalstaatsanwalt Frankfurt).

Zu Ihrer Erleichterung füge ich aber meine Auswertung der LKA-Ermittlungsergebnisse unten an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and a long horizontal stroke extending to the right.

## Überblick über die Inhalte der Akten (4x PDF mit jeweils über 1000 Seiten)

Es sind vier Dateien. Bei dreien ist der Inhalt zu großen Teilen identisch.

Az. OLG Frankfurt 3344 Js 21529/08 Jug (Datei OLG Frankfurt 3344 Js 21529\_08 Jug.pdf: 1126 Seiten)

Wichtigster Bestandteil sind mehrere Auswertungsberichte (ab Bl. 203, in der Datei ist das gleich Seite 2). Diese wurden vor allem durch KHK Völker und KHK Heymann im LKA erstellt und führt minutiös auf, was wann geschah, wer beteiligt war und wo die Quelle ist. Zudem sind unter der Absatzüberschrift "Anmerkung" eigene Kommentierungen und Einschätzungen zu finden. Der Bericht ist sehr lang, bestätigt einiges Bekannte und zeigt einiges Neue. Zwischen Bericht und Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft sind kaum inhaltliche Zusammenhänge erkennbar. Eher wird der Übergang so abrupt, dass der Verdacht entsteht, die präzisen Recherchen des LKA seien der Grund für die Einstellung - und zwar um die Ermittlungsergebnisse vertuschen zu können und das LKA zu hindern, weiter zu untersuchen.

Wesentliche Teile und Aussagen der Auswertungsberichte (Zweifundstellen z.B. in folgenden Berichten nicht benannt):

Bl. 203

Auswertung beruht u.a. auf Unterlagen und Aussagen des Leiters der Staatsschutzabt. im HLKA, Herrn Stiller.

Bl. 204f.

Die gesamte Operation wurde auf Landesebene entwickelt. Ein Planungsgespräch fand am 9.5.2006 im Landespolizeipräsidium in WI statt. Anwesend waren der Landespolizeipräsident, Nedela, der Inspekteur der Polizei Hessen, Münch, und weitere hochrangige Polizeifunktionäre, darunter der Staatsschutzchef des LKA, Stiller, sowie hochrangige Polizeiführer aus dem PP Mittelhessen. Eingeladen wurde von der Landespolizeiebene.

Bl. 205

Polizei rechnete mit "Anschlägen". Schweizer (Präsident PPMH) stellt dann den formalen Antrag auf Observation nach HSOG.

Als Sachbearbeiter werden dann KOK PFENDESACK und KHK MANN auf Bl. 207 genannt.

Bl. 208

Ziele des MEK-Einsatzes werden benannt, u.a.: "Ziel der Observation ist die beweiskräftige Festnahme der ZP während einer relevanten Straftat.

Taktische Vorgabe: Tarnung vor Wirkung." (ZP = Zielperson)

Damit wird nicht Prävention, sondern das Stattfinden einer Straftat und die Festnahme dabei als Ziel genannt. Damit verfehlt die Polizei ihre Aufgabe, Straftaten zu verhindern und handelt folglich auch nicht auf der Rechtsgrundlage HSOG, weil dieses nur der Prävention dient, nicht der Festnahme bei einer Straftat.

Folglich ist die ganze Maßnahme von Vorneherein erkennbar rechtswidrig.

Diese Bewertung ist auch vom LKA-Berichtschreiber als "Anmerkung" zu finden:

"Die oben angeführte präsidiale Anordnung zur Observation des Bergstedt begründet sich rechtlich auf das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), hier § 15 Abs. 2 Ziffer 2 und 3.

Die hier begründete Observation hätte somit einen "präventiven" Charakter gehabt; sie hätte also zum Schutz der Öffentlichkeit Straftaten verhindern müssen.

Aus den oben benannten Maßnahmen, die durch das MEK erbracht werden sollten, sind von mir jedoch lediglich "repressive" Maßnahmen i. S. der StPO zu erkennen, und zwar u.a. die "beweiskräftige Festnahme der ZP während einer relevanten Straftat".

Es stellt sich für mich somit von Anfang an dar, dass Ziel der Observation Festnahme des Bergstedt während einer Straftat war."

So nochmal auf Bl. 236/237.

Bl. 209

Wiederholung der Feststellungen mit Hinweis, dass aus das MEK von einer repressiven Maßnahme ausging, also das HSOG als Rechtsgrundlage falsch war.

Ab Bl. 210

Abläufe in der Nacht vom 13. auf den 14.5. aus den Unterlagen des MEK (und nur aus diesen!)

Die Zusammenfassung steht am Anfang und lautet so:

"- Besetzen des Einsatzgebietes ab 21:45 Uhr

- Begleitung von Personen der Projektwerkstatt in Saasen bis zu Stadtgrenze Gießen

- Mit Erreichen dieser Stadtgrenze ist eine optische Kontrolle nicht mehr möglich

- Es folgen Fahndungsmaßnahmen im Bereich der Justizverwaltung, ohne eine konkrete Personenzuordnung zu Bergstedt

- Aufgrund einer Mitteilung an das MEK, dass Bergstedt im Bereich „Spänerweg“ (CDU-Geschäftsstelle) gesehen worden ist, folgen Fahndungsmaßnahmen in diesem Bereich

- Nach erneutem Hinweis auf Bergstedt im Bereich der Justizverwaltung finden Fahndungsmaßnahmen nach einer Verlagerung dort statt, ohne diesen zu finden

- Anschließend erfolgt eine erneute Kontrolle des Wohnobjektes in Saasen, Teilkraften werden dabei an dem zurückführenden Fahrradweg positioniert

- Nach Feststellen der Personengruppe auf dem Radweg wird von der Einsatzleitstelle die Festnahme angeordnet ohne Einbindung der MEK-Kräfte"

Bl. 211

Sachstandsbericht von KHK Mann, in dem dieser den MEK-Einsatz erwähnt. Der Bericht war von Polizeidirektor Voss unterzeichnet.

Aus einem Vermerk des KOK ULLRICH:

"Erst ab der Ortsgrenze Giessen wurden die Zielpersonen lückenlos observiert, um Sachbeschädigungen etc. an den gefährdeten Objekten feststellen zu können"

Das zeigt zum einen, dass doch eine Observation im Stadtgebiet erfolgte (Widerspruch zu anderen MEK-Quellen) und dass das Ziel keine Prävention, sondern das Stattfinden von Sachbeschädigungen mit anschließender Festnahme war.

Wegen dem Widerspruch werden auf Bl. 212 weitere Ausführungen gemacht und weitere Zeuginnenvernehmungen angeregt.

Bl. 213/214

Ausführungen zu den mysteriösen Vorkommnissen an der CDU-Geschäftsstelle. Es wird offensichtlich, dass die Polizei, obwohl sie dort Sachbeschädigungen und Beschädiger festgestellt zu haben vorgibt, nichts unternimmt. Der Bericht formuliert offen den Verdacht, dass hier das Delikt der Strafvereitelung im Amt erfüllt ist. Offenbar wurde rechtswidrig eine Sachbeschädigung nicht verfolgt (event. um sie dem gewünschten Beschuldigten Bergstedt in die Schuhe schieben zu können).

Im Wortlaut: "In Anbetracht der Tatsache, dass

- MEK-Kräfte zu Observationsmaßnahmen der CDU-Geschäftsstelle eingesetzt waren,

- von den möglichen Tätern Personenbeschreibungen vorlagen,

- ein Entfernen dieser Personen vom Tatort im Bericht des MEK's erwähnt wurde,

- das MEK anschließend den Bereich der CDU-Geschäftsstelle uerläßt, als bekannt wird, dass der Bergstedt sich im Bereich der Justizgebäude Gutfleischstraße befinden soll, ohne eine

- Fahndungsmaßnahme nach den unbekanntenen Tätern zu veranlassen

und

- der Leiter des MEK-Einsatzes darum bat, dass die Streifen weg bleiben sollen...

muss man hinterfragen, inwieweit hier der Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt gemäß 258 StGB bzw. § 258 a StGB verwirklicht ist.

Diesbezüglich wird von darauf hingewiesen, dass die gesamte Einsatzmaßnahme gemäß Anordnung durch das PPMH sich auf die Person des Bergstedt konzentrierte.

Eine der diesbezüglichen vorgegebenen taktischen Maßnahmen für das MEK lautete "Tarnung vor Wirkung"!"

Ende des Berichts von KHK Heymann.

Es folgt als Anlage eine Zeitgegenüberstellung der Vermerk aus dem PPMH und des MEK.

Hier treten massive Abweichungen auf.

Auf Blatt 3 (1:42 PPMH) ist vermerkt, dass das MEK auf dem Gießener Kommunikationskanal mitfunket. Es ist also eine ständige Informationsvernetzung gegeben.

Blatt 5 und 6 zeigen Diskrepanzen zwischen MEK und regionalen Polizeikräften: "Trotz Beratung durch UZ, koordinierte Festnahmen im Bereich von Reiskirchen oder Lindenstruth durchzuführen, erfolgten scheinbar

unkoordinierte Zugriffsvorbereitungen durch Kräfte Gisela in Großen-Buseck." Später: "Scheinbare Verselbstständigung der Kräfte Gisela. Es werden die Radwege durch Funkwagen, teilweise mit Sondersignal und hoher Geschwindigkeit, abgesucht."

Keine Unfallaufnahme wegen Zusammenstoß der Polizeifahrzeuge durchgeführt.

Am Bl. 220: Weiterer Auswertungsbericht

Hier geht es vor allem um die Einbindung und Aktivitäten der Bereitschaftspolizei aus Mühlheim.

Bl. 221

Schon am 9.5.2006 wird über einen Unterbindungsgewahrsam diskutiert.

Auf Bl. 222 steht dazu: "Darüber hinaus findet sich bereits im Einsatzbefehl die Formulierung "gegebenenfalls die Voraussetzungen für den Unterbindungsgewahrsam zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu treffen". Es ist zu klären, wieso bereits zu diesem frühen Zeitpunkt ein gefahrenabwehrender Unterbindungsgewahrsam in Erwägung gezogen wurde."

Bl. 222/223

Im Verlauf der Maßnahmen wurden durch die Streife Kakuschke/Rosnau mehrere Personen bei der Begehung einer Sachbeschädigung / Gef. Eingriff in den Straßenverkehr festgestellt. Nach Identitätsfeststellung wurden die Personen an Kräfte der PD Gießen übergeben. Strafanzeige wurde von dort gefertigt. "

Zu diesem Eintrag findet sich kein korrespondierender Eintrag im ELS Protokoll. Ebenso wenig konnte ein entsprechender Ermittlungsvorgang durch retrograde Datensicherungen im Elektronischen Diensttagebuch und im Vorgangsbearbeitungs-System ComVor festgestellt werden.

Im Auswertungsbericht wird selbst die Frage gestellt, warum das Aufklärungsinteresse bezüglich der Sprühereien so gering war: "Es bedarf weiterer Aufklärung, wieso die schriftlichen Erklärungen zu den Sachverhalten, Feststellungen und Maßnahmen der eingesetzten Kräfte erst verspätet bei den Sachbearbeitern eintrafen bzw. wieso diese erst verspätet angefordert wurden."

Nochmaliger Hinweis, dass keine präventiven Maßnahmen erfolgen sollen: "Gegen 01:10 Uhr kam vom Kommandoführer KOHLENBERG per Handy die Anweisung, Bergstedt bei Antreffen nicht zu kontrollieren, sondern lediglich diesbezügliche Feststellungen an die Einsatzzentrale weiterzuleiten. Die Weisung sei unmittelbar von der EZ ergangen."

Bl. 223/224

Die Beobachtung des Federballspiels wurde nicht in der Polizeizentrale elektronisch notiert, obwohl sie durchgegeben wurde: "Gegen 02:45 Uhr wurden von PK Launhardt und PoK Röder beim Einfahren in die Gutfleischstraße drei männliche Personen bemerkt. Eine der Personen war vermutlich der BERGSTEDT.

Die EZ wurde

unverzüglich über Funk informiert.

Da sich im ELS Protokoll kein Eintrag über die vor dem LG Gießen Federball spielenden Personen findet, wird eine zeugenschaftliche Vernehmung des POK Röder angeregt. Insbesondere ist hierbei zu klären, an wen genau und in welchem Umfang die Information über Funk erfolgte."

Diese Angaben wiederholen sich auf Bl. 226.

Bl. 227

Weiterer Hinweis, dass das Ziel nicht präventiv war, sondern eine Straftat und Festnahme erwünscht war: "Durch KELBCH wurde die Streife in Kenntnis gesetzt, dass bei der Feststellung von "verdächtigen Personen" die Leitstelle über Handy informiert werden sollte. Maßnahmen sollten unterbleiben, da sich operative zivile Einheiten in Gießen befänden, "...die die Verfolgung verdächtiger Personen aufnehmen und auf frischer Tat ertappen wollten...".

Ab 228: Weiterer Auswertungsbericht

Es geht vor allem um die internen Einsatzpläne des PPMH. Teile davon sind offenbar als geheim gekennzeichnet gewesen und daher gar nicht oder nur als Umschreibung in die Auswertung gelangt.

Bl. 234

Weitere Formulierung, dass nicht Prävention, sondern Straftat plus Festnahme das Ziel war: "Hauptziel war

hier eine "qualifizierte Täterfestnahme" in Verbindung von Observationsmaßnahmen des oben benannten Tatobjektes."

So auch Bl. 235: "Ziel war es

- beweisgesicherte Festnahmen bei Antreffen auf frischer Tat durchzuführen und
- gegebenenfalls die Voraussetzungen für den Unterbindungsgewahrsam zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu treffen"

Dort findet sich zudem die Frage, woher die Polizei eigentlich vor der Haftantrittsanhörung von dieser wusste. Hieraus könnte sich ergeben, dass Haftantritt und der Wille zum Stattfinden von Straftaten in Zusammenhang stehen.

"Weiter muss hier die Frage gestellt werden, woher dem Verfasser des Einsatzbefehles der PD Gießen, EPHK R. WEBER, bereits bei der Erstellung bekannt war, dass Bergstedt am 10.05.2006 seine Haftantrittszustellung zugestellt bekommen, bzw. warum er die Aufforderung zum Haftantritt auf den 09.05.2006 datiert hatte."

Bl. 237

Liste der UnterzeichnerInnen und Informierten des Antrags auf Observierung.

Bl. 241

Entlassung aller vier (!) Verhafteten geplant und mit Bereitschaftsstaatsanwältin abgeklärt: "Nach Aktenlage sollten nach Beendigung der erkennungsdienstlichen Behandlung alle 4 Festgenommenen vereinbarungsgemäß entlassen werden." Und: "Gemäß der oben aufgeführten Rücksprache der KOK'in Cofsky um 07:48 Uhr mit der Staatsanwältin Fleischer verfügte diese eine Entlassung aller Festgenommenen nach Abschluss der erkennungsdienstlichen Behandlung."

Danach erfolgt eine Beschreibung, wie die Polizei auf eigene Faust und entgegen dieser Absprache die weitere Inhaftierung von Bergstedt verfolgt. Danach scheint die Rechtsassessorin einen Text geschrieben zu haben, ohne die Ermittlungsergebnisse zu prüfen. Möglicherweise arbeitete sie den Antrag sogar zuhause aus, so dass keinerlei Prüfungen stattfinden.

"Aufgrund der oben angeführten Unterlagen muss davon ausgegangen werden, dass der "Antrag auf Unterbindungsgewahrsam mit der Bearbeitungsnummer des PPMH GAW 543125/2006 von der Assessorin Nina LEUER rechtlich geprüft und auch verfasst worden ist. Anzumerken ist hierbei, dass aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervorgeht, welches Informationsmaterial der Assessorin LEUER vorgelegen hatte und inwieweit KHK MANN sein Wissen zu Bergstedt in den Text mit einbrachte."

Bl. 243

Im Bericht wird vermerkt, dass die Beobachtung von Bergstedt am Justizkomplex vorlag, aber im Unterbindungsgewahrsam Antrag verschwiegen wurde: "Auffällig ist jedoch, dass aus dem Antrag zum Unterbindungsgewahrsam des Bergstedt nicht der Eintrag des Leitstellenprotokolls "02:50:47 4 02.47 Uhr Durchsage O-Schutzstreife S 2, dass Bergstedt im Bereich der Gutfleischstr. gesehen wurde. Er war offensichtlich allein unterwegs." hervorgeht."

Bl. 244

Keine Klärung des Nicht-sagen-Vermerks: "Warum im Originalantrag Blatt -3- die obere Textpassage geklammert und mit dem handschriftlichen Vermerk "nicht sagen!" versehen wurde, kann ebenfalls nicht geklärt werden."

Bl. 245

Es wird deutlich formuliert, dass die Polizei auf jeden Fall eine Inhaftierung wollte - doch eine Grundlage dafür noch fehlte. Daher erörterte und versuchte sie verschiedene: "Aus den Erkenntnissen des BERGSTEDT aus der tatzzeitnahen Vergangenheit gehen bis zu diesem Zeitpunkt keine einzelnen strafbaren Handlungen hervor, die letztendlich zu einer Untersuchungshaft geführt hätten. Im Rahmen weiterer Zeugenvernehmungen wäre daher zu hinterfragen, seit wann und von wem freiheitsentziehende Maßnahmen (nach HSOG) als Ziel des polizeilichen Handelns vorgegeben wurden.

Nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung wurde die Entlassung des festgenommenen Bergstedt wurde durch die Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer, StA Gießen, verfügt. Es stand somit fest, dass eine Vorführung des Bergstedt beim Haftrichter keine Untersuchungshaft nach sich ziehen würde.

Parallel zur Abarbeitung der Haftsache am 14.05.2006 wurde mittels der Assessorin LEUER und KHK MANN der Antrag auf Unterbindungsgewahrsam vorbereitet.

Es ist aus den Unterlagen des PPMH nicht ersichtlich, welches Besprechungsergebnis im LPP erzielt und wie dieses in Bezug auf die Einsatzmaßnahmen umgesetzt wurde. Maßgebliche Vorgabe war die "beweisgesicherte Festnahme" des BERGSTEDT. Dies

geht sowohl aus meinen vorgehefteten Vermerken als auch aus den Einsatzbefehlen der PD Gießen und der Einsatzanordnung des MEK HLKA hervor."

Bl. 247

Es gibt einige Hinweise auf verschwundene oder vernichtete Informationen, z.B. hier: "Die weiterhin zusätzlich geführten Objektschutzlisten vom 09.05 - 10.06.06 konnten "bislang nicht gefunden werden"."

Bl. 249

KD Frisch wird umfangreich zitiert. Er tritt mehrfach (über die Berichte verteilt) mit wörtlichen Zitaten auf, die aus seinem Vernehmungsprotokoll stammen. Darin wehrt er immer wieder, aber stets nur pauschalisierend, allen Verdacht ab, es könnte absichtlich etwas verfälscht oder vertuscht worden sein.

Bl. 252

Über die Planungsbesprechung am 9.5.2006 sind keinerlei Aufzeichnungen gefertigt worden. Der Plan war offenbar geheim!

Bl. 255

Die Rechtmäßigkeit des MEK-Einsatz nach den Richtlinien für das MEK wurde nicht geprüft.

Erkennbar ist im Bericht formuliert, dass alles reichlich dubios, aber politisch hoch angesiedelt ist: "Aus den ausgewerteten Unterlagen geht hervor, dass das LPP über die Festnahme des Bergstedt informiert worden war und selbst einen Sachstandsbericht durch den Inspekteur der Polizei, Herrn Münch, angefordert hatte. Auch wenn die "abschließende Einsatzverantwortung" dem PPMH oblag, wurde das LPP immer und aktuell zum jeweiligen Stand, auch über die Festnahme des Bergstedt hinaus, informiert. Der Grund für diesen Informationsfluss an das LPP hat sich aus den hier ausgewerteten Unterlagen nicht erschlossen. Auch der Grund "Anlass der Häufung von politisch motivierten Propagandadaten in Form von Sachbeschädigungen" der Besprechung im LPP, der letztendlich in einer gezielten Einsatzanordnung für das MEK mit dem genannten Ziel Bergstedt endete, bleibt weiterhin zu hinterfragen."

Bl. 259

Es wird nochmal klar, dass der entlastende Hinweis zum Aufenthalt von Bergstedt am Justizkomplex bekannt ist, aber nicht beachtet wird!

"Nach staatsanwaltlicher Verfügung sollen die festgenommenen Personen, darunter Bergstedt; nach erkennungsdienstlicher Behandlung entlassen werden. Parallel zur Haftsachenbearbeitung wird der Antrag auf Unterbindungsgewahrsam vorbereitet. Informationen für diesen Antrag dürften aus dem Leitstellenprotokoll verarbeitet worden sein. Auffällig ist jedoch, dass ein den Bergstedt entlastender Eintrag nicht Verwendung findet."

Bl. 260

Hinweis, dass wichtige Ermittlungen unterlassen wurden: "Ergänzend dazu weise ich darauf hin, dass die Justizwachmeister der Justizvollzugsanstalt Gießen, die in der Nacht 13.05.2006/14.05.2006 den Bergstedt beim Federballspielen beobachtet haben könnten, ermittelt wurden. Eine Zeugenvernehmung wurde auch hier noch nicht durchgeführt."

Ab Bl. 270: Vernehmung Ullmann (Vize-Polizeichef MH)

Dabei auf Bl. 273: Nedela und Bouffier waren zusammen auf einer Innenministerkonferenz in München. Nedela wurde dort in Gespräche involviert, es wurde für den gleichen Tag die Planungsbesprechung am 9.5.2006 einberufen, die dann ja um 19.30 Uhr mit dem bereits wieder anwesenden Nedela auch stattfand. Bl. 274: Nedela war Berichterstatter und zentrale Figur bei dem Treffen.

Bl. 276: Zitiert wird eine Aussage vom LKA-Staatsschutzchef Stiller über das MEK: "Im Ergebnis würde seitens des Herrn LPP der Einsatz des MEK/ HLIA angeordnet mit Begründung, dass dieses MEK schon immer ein Staatsschutz-MEK gewesen sei - ein Umstand, der mir bis dahin nicht bekannt war." Danach wäre der MEK-Einsatz von der Landespolizei angeordnet worden, was zeigt, dass die wesentliche Initiative von dort ausging. Ullmann bestätigte die Rolle des LPP hierbei: "Es ist zutreffend, dass durch Herrn LPP entschieden wurde, dass das MEK für diesen Einsatz vorzusehen ist. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Observation lag aber klar beim Behördenleiter des Polizeipräsidiums MH."

Ab Bl. 279: Vernehmung Jacobi

Dabei auf Bl. 281: Nedela leitet Treffen am 9.5.2006.

Auf der 7. Seite: Hält Planung von Unterbindungsgewahrsam für ungeschickte Formulierung.

Danach (leider keine Blattzahlen mehr erkennbar): Vernehmung Schweizer

Dabei auf 5. Seite: MEK-Antrag wurde von Pfendesack und Mann entworfen.

Auf 6. Seite: Viele Verweise auf zentrale Rolle der Landespolizei.

Auf 8. Seite: Bericht persönliches Gespräch ziemlich sofort und zudem am Sonntag mit Bouffier. Der oberste Polizeichef von Mittelhessen guckt sich schnöde Graffiti an, sie so seit Wochen in Gießen gesprüht werden und wo die Polizei den Täterkreis auch schon kennt und mehrfach erwischt hat???

"Ich habe mich im Laufe des 14.05.2006 entschlossen, mich vor Ort über den Umfang der Farbschmierereien zu informieren. Bei dieser Gelegenheit traf ich mit Minister Bouffier zusammen, der nach meiner Erinnerung während dieser Zeit mit dem Fahrzeug angefahren kam. Dies nahm ich zum Anlass, ihn als meinen obersten Dienstherrnerikua über die besonderen Ereignisse in den frühen Morgenstunden und die laufenden polizeilichen Maßnahmen zu unterrichten."

Ab Bl. 300: Vernehmung Münch

Dabei auf Bl. 301: Er ist Kontaktmann zum Innenministerium: "Ich bin seit Amtseinführung im Mai 2006 Inspekteur der Hessischen Polizei und Referatsleiter des LPP 1 innerhalb der Abteilung LPP. Mir obliegt die strategische, fachliche Steuerung der Hessischen Polizei im Benehmen mit der Abteilung Polizei innerhalb des Innenministeriums."

Er behauptet, es hätte vor dem 9.5. viele Sachbeschädigungen auch beim Wohnhaus von Bouffier usw. gegeben: "Es gab im Umfeld der Anwaltssozietät Bouffier u. ä., des Wohnhauses sowie weiterer öffentlicher Gebäude diverse Sachbeschädigungen und Farbschmierereien." Diese Aussage ist nach den LKA-Ermittlungen frei erfunden.

Weiter: "Nach meiner Erinnerung waren Aktivitäten in Gießen in der Woche zuvor sowie eine Sachbeschädigung am Gebäude der Kanzlei Bouffier u. a. an dem Montag vor der Sitzung der vorläufige Höhepunkt einer ganzen Serie von Aktionen, die offensichtlich unmittelbar gegen die Kanzlei und das Wohnumfeld des Ministers gerichtet waren." Dann: "Zunächst wurde der Verruf der Serie erörtert und die unmittelbaren Ereignisse mit dem, nach meiner Einschätzung, sehr massiven kriminellen Hintergrund."

Bl. 303: Relativiert die Aussagen anderer, das LPP hätte zum MEK entschieden.

Bl. 309-319 fehlen

Ab Bl. 320: Vernehmung Hies (MEK-Einsatzleiter)

Er sagte zunächst, sich nicht mehr erinnern zu können, um dann aber wichtige Aussagen zu machen, auf die sich die Einstellungen dann bezogen.

Dabei auf Bl. 322 zum Infoluss: "Entsprechende Meldungen gingen telefonisch an den diensthabenden Pvd. Einen gemeinsamen Funkkanal gab es nicht." Anschließend zu den Ergebnissen: "Es war so, dass der Bergstedt ab etwa 01.00 Uhr seitens der MEK-Kräfte nicht mehr Kontrolle war. Durch den Pvd erfolgten mehrfach Sachstandsmeldungen "Linkes Spektrum", ohne dass eine Zuordnung zu der Gruppe Bergstedt erfolgen konnte; Erst gegen 03:58 h wurde die ursprüngliche fünfköpfige Fahrradgruppe im Ortsbereich Trohe wieder gesichtet. Hier erhielt ich erstmals Nachricht, dass beabsichtigt wurde die Gruppe festzunehmen."

Bl. 325: Broers will nicht vernommen werden

Bl. 328: Leuer (ehem. Brecht) will nicht aussagen

Ab Bl. 330: Vernehmung Ulrich (MEK)

Sagt nur, dass der Bericht stimmt. Ulrich hatte in einem Vermerk geschrieben, dass die Gruppe auch auf Stadtgebiet observiert wurde. Das dementiert wer jetzt.

Zunächst die Frage: "Aus einem von Ihnen gefertigten Vermerk schreiben sie jedoch: "Erst ab der Ortsgrenze Giessen wurden die Zielpersonen lückenlos observiert...". Warum unterscheidet sich ihr Vermerk von den Angaben des Observationsberichts?"

Antwort Peter Ullrich: "Der von mir gefertigte Vermerk vom 22. Mai 2006 bezieht sich nicht auf die Geschehnisse in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006. Nach Beendigung der Observationsmaßnahme wurde von mir ein Vermerk bezüglich der taktischen Vorgaben des Gesamteinsatzes verlangt. Die Darstellung in meinem Vermerk entsprach einer Vorplanung, die darauf ausgelegt war, eine lückenlose Observation erst ab der Stadtgrenze stattfinden zu lassen." Diese Formulierung klingt sonderbar angesichts dessen, dass schon vorher erörtert wurde, dass eine lückenlose Observation in der Stadt kaum möglich wäre, und angesichts dessen, dass Ulrich im Vermerk die Vergangenheitsform benutzt. Die Zielpersonen waren aber in keiner anderen Nacht während der Observationsphase in Gießen.

Ab Bl. 336: Vernehmung Nicole Wagner (MEK)

Hat das Protokoll danach geschrieben.

Bl. 343: Lutz will nicht aussagen.



Ab Bl. 344: Vernehmung Knüttel (Protokollführerin AG)

Kann sich an wenig erinnern, was gesagt wurde: "Meine Aufgabe besteht lediglich darin, die Daten aufzunehmen, die mir der Richter vorgibt."

Ab Bl. 349: Vernehmung Gotthardt

Gotthardt will nicht aussagen, bevor ihm nicht "Ross und Reiter" genannt werden. Das ist interessant, weil er sich am 14.5.2006 geweigert hat, dem unschuldig Verfolgten Bergstedt überhaupt mitzuteilen, was ihm vorgeworfen werde. Er tut andern an, was er selbst für sich nicht haben will. Ihm wird der Sachverhalt erzählt. Gotthardt meint dann, er erinnere sich nur "vage". Auf dem Bogen wird angekreuzt, dass er nicht aussagen wolle.

Im PDF ab 149 gehen die eigentlichen Akten an. Die bisherigen Teile waren vorgeheftet.

Die Akte beginnt mit dem Antrag auf Unterbindungsgewahrsam als Bl. 1a. Dort auf Seite 3 (= Bl. 3) "Nicht sagen!".

Diese Akte war mit ihrem Anfangsbestand (bis Bl. 68 bzw. 82) bereits einmal zur Akteneinsicht an die Anwaltskanzlei Döhmer gegangen, die Inhalte sind also soweit bekannt.

Es folgt dann der Schriftverkehr zum Verfahren vor dem OLG wegen der Beschwerde. Darin ist nichts wesentlich Neues zu erkennen.

Im PDF ab 314 befindet sich die Akte der StA Wiesbaden zu Strafanzeigen des unschuldig Verfolgten Bergstedt gegen StaatschützerInnen des PPMH (Broers, Lutz, Cofsky). Im wesentlichen bekannte Unterlagen.

Bl. 11-1 Bericht von PK Freitag, der StPO für Festnahme als Grundlage nennt, nachträglich um HSOG ergänzt.

Bl. 13 zur Frage, warum noch nach dem BVerfG-Beschluss eine Einlieferung in die JVA Preungesheim erfolgte.

Ab Bl. 14: Anweisung zur Durchführung von Unterbindungsgewahrsam (allgemeine Vorgaben des HMI, unterzeichnet von Nedela im November 2004)

Bl. 20: Hinweis "gewalttätig!" - gemeint ist der unschuldig Verfolgte Bergstedt (ein solcher Hinweis kann zu Drangsalierungen in der Haft führen)

Ab Bl. 93 finden sich die Belege, dass die Polizei erstens schon vorher wusste, wem die Sprühereien "AV GCE" zuzuordnen waren - und auch am 14.5.2006 und direkt danach ausreichend Hinweise für die Nichttäterschaft des unschuldig Verfolgten Bergstedt erhielt.

Dazu auf Bl. 93: "In dem Vermerk des BROERS vom 15.05.2006 zur Überprüfung weitere Tatorte im Bereich Gießenn Altenfeldsweg und Spenerweg, schreibt er zu Unterpunkt b. Posener Str.9: "...Frau Schmidt gab an, dass die Farbschmiererei in der Nacht von Samstag auf Sonntag begangen wurde...(...)...Allerdings habe sie von Nachbarn gehört, dass es sich beiden Tätern um eine Gruppe junger Leute gehandelt hätte..."

Als einer der Täter der „Farbschmierereien wurde an Hand der gefundenen DNA-Spuren im sichergestellten Latex-Handschuh der Valerie JAGER \*26.07.1987 Kasachstan ermittelt.

Recherchen im Polizeisystem führten zu dem Ergebnis, dass diesem und anderen bekannten Heranwachsenden bereits am 27.03.2006 und 18.04.2006 Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien u. a. mit dem Kürzel "GCE, AV-GCE" zugeordnet werden konnten. Sachbearbeitende Dienststelle in Gießen war die „AG Graffiti".

Bl. 101 und 102: Es werden Lücken in den gespeicherten Daten des PPMH benannt, die durch Löschungen oder Nichterfassung von tatsächlichen Vorkommnissen entstanden sein könnten.

Bl. 107: Die Polizei schätzt die Zahl der verdächtigen PolizeibeamtInnen wesentlich höher ein als der Anzeigsteller Bergstedt.

Zitat eines Vermerks der Staatsanwaltschaft WI vom 11.8.2008: "Es fand heute (nach Urlaubszeit) eine erneute Besprechung mit dem HLKA/Abt. Interne Ermittlungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise statt. Dabei wurde erörtert, dass nicht alle mittlerweile namentlich bekannten Polizeibeamten aus dem Bezirk des PP Mittelhessen, die in irgendeiner Form an dem Unterbindungsgewahrsam beteiligt waren, aus dem bisherigen Zeugenstatus in einen Beschuldigtenstatus überführt werden müssen. Der Anzeigenerstatter hat zudem nur gegen wenige Beamte konkret Strafanzeige erstattet. Hinsichtlich einiger Beamter, insbesondere Streifenbeamte und Beamte der Bereitschaftspolizei, hat sich kein Anfangsverdacht ergeben, da nach Aktenlage nur Weisungen von Dienstvorgesetzten ohne eigene Entscheidungsbefugnisse befolgt worden sind."

Bl. 108: Umfangreiche Unterlagen aus dem PPMH sollen angefordert werden. Auftrag der Staatsanwaltschaft WI an das HLKA: "die Ermittlungen fortzuführen.

Im Einzelnen sollen folgende Ermittlungsschritte getätigt bzw. folgende Unterlagen beigezogen werden,

soweit sie den Unterbindungsgewahrsam zum Nachteil des Anzeigerstatters betreffen:

- a) Anforderung der Einsatzpläne, der Besprechungsprotokolle und der Auflistungen der eingesetzten Kräfte der Hessischen Bereitschaftspolizei sowie allgemein des Schriftverkehrs zwischen der Hessischen Bereitschaftspolizei und dem PP Mittelhessen.
- b) Anforderung der Besprechungsprotokolle des PP Mittelhessens zur Vorbereitung des Einsatzes gegen den Anzeigerstatter.
- c) Ermittlung des verantwortlichen Beamten des PP Mittelhessen, der den Einsatz des MEK im Umfeld des Unterbindungsgewahrsams angefordert bzw. koordiniert hat. Dabei soll auch der Grund des Einsatzes ermittelt und aktenkundig gemacht werden.
- d) Ermittlung der Besetzung der Einsatzzentrale des PP Mittelhessen in der Nacht der Festnahme des Anzeigerstatters (Anforderung der Einsatzpläne, soweit noch vorhanden).
- d) Anforderung der Ermittlungsvorgänge des ZK 10 des PP Mittelhessen in Bezug auf den Unterbindungsgewahrsam gegen den Anzeigerstatter sowie das unter dem Aktenzeichen 501 Js 12450/06 geführte Ermittlungsverfahren der StA Gießen.
- e) Anforderung des Ermittlungsvorgangs gegen die bislang unbekannt gebliebenen Jugendlichen, die auf Bl. 21, 29 der Ermittlungsakte 501 Js 124A5106 der StA Gießen eine kurze Erwähnung finden.
- f) Anforderung der Gesamtunterlagen über den Einsatz des früheren MEK im Umfeld des Unterbindungsgewahrsams gegen den Anzeigerstatter beim Hessischen Landeskriminalamt.

Doch es passiert ... nichts. Auf Bl. 111 verkündet die Staatsanwaltschaft die Einstellung, weil sich kein ausreichender Tatverdacht ergeben hätte (Brief geht mit Datum 25.6.2009 auch an den unschuldig Verfolgten Bergstedt, Bl. 116)

Bl. 127: Broers hat Antrag auf Rechtsschutz gestellt.

Bl. 131: Passiert wieder nichts, dann wird eingestellt - wieder mit Brief an den unschuldig Verfolgten, Datum diesmal 25.8.2010, Bl. 134)

Direkt danach folgt Einstellung durch Generalstaatsanwalt, Antrag auf Akteneinsicht durch Döhmer, Klageerzwingungsschreiben und Stellungnahme General-StA.

Ab PDF Seite 547: Sonderband Unterbindungsgewahrsam ... entspricht ab Seite 149

Ab Bl. 203 dann dort der Auswertungsbericht (der auch nochmal vorgeheftet war, daher oben auch schon mit Bl. 203 begonnen). Die Vorheftung zeigt, dass diese Berichte als Kernstück der Ermittlungsergebnisse gewerten wurden.

Ab PDF Seite 855: Akte aufgrund der Strafanzeige gegen den GI-Staatsschutzchef Mann. Wenig Neues.

Bl. 31: Bogen mit Aufschrift "gewalttätig!"

Bl. 41: Formular der Aufnahme in die JVA Frankfurt. Dort ist als Tat "Bevorstehung von Straftaten" und als Bemerkung "Unterbringungsgewahrsam nach HSOG" zu lesen. Damit ist klar, dass eine Aufnahme erfolgte, die rechtlich nicht geht und deren Grund auch schon nicht mehr bestand. Es handelt sich NICHT um einen Irrtum, dass hier schon die Haftstrafe vollzogen wird.

Bl. 47: Vermerk Cofsky bestätigt die JVA-Einlieferung nach HSOG.

Ab Bl. 95: Anweisung, Daten des PPMH ab 1.5.2006 zu sichern.

Bl. 99 und 100: Gespräch über viele Beschuldigte und weitere Untersuchungen/Datensicherstellungen ... doch direkt danach Einstellung (Bl. 104).

Auch hier dann Beschwerde, direkt danach erneute Einstellung, Beschwerde usw. bis OLG-Antrag.

Weitere PDFs (enthalten nach erster Schnelldurchsicht die gleichen Sachen):

- OLG Frankfurt 501 Js 12450\_06 POL.pdf: Bereits bekannte Akte zum Verfahren vor dem OLG. In ihr befinden sich die bereits ausgewerteten Vermerke der Kräfte von PPMH und Bereitschaftspolizei.
- OLG Frankfurt 3344 Js 30077\_07 Jug.pdf (1188 Seiten): Akte aufgrund der Strafanzeigen von Bergstedt gegen alle weiteren (Richter Gotthardt, Polizei ...)  
Im Wesentlichen gleiche Inhalte wie oben (Teile).
- OLG Frankfurt 3344 Js 29993\_10.pdf: Akte aufgrund der Strafanzeige gegen Rechtsassessorin Brecht usw.  
Im Wesentlichen gleiche Inhalte wie oben (Teile).